

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

38.

59.) Generalverordnung,

die wegen des Umsichgreifens der Asiatischen Cholera in den Königlich Preussischen Staaten ferner getroffenen Maßregeln betreffend;

vom 6ten September 1831.

Durch die weitere Verbreitung der Asiatischen Cholera, insbesondere durch den Ausbruch derselben an mehreren Punkten der Provinzen Pommern und Brandenburg, hat sich die unterzeichnete Commission veranlaßt gesehen, nunmehr schleunigst die Maßregeln zu ergreifen, durch welche allein es wenigstens möglich ist, das Vordringen der Krankheit auch in das Königreich Sachsen zu verhüten.

Es wird daher Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die zu Abwehrung der Cholera bestehende Königlich Preussische Inmediat-Commission zu Berlin hat beschloffen:

- 1.) eine militairische Sperrung längs der Elbe, von der Königlich Sächsischen bis zur Königlich Hannoverschen Grenze, anzulegen; sie wird den 14ten September beginnen und es sind hierbei als einzig erlaubte Übergangspunkte, Inhabt der Deklamtmachung d. d. 30sten August, Wittenberge, Sandau, Magdeburg, Wittenberg und Torgau bestimmt worden.
- 2.) An den schon jeither bestandenen Cordon an der Oder wird da, wo die Meisse in die Oder einfällt, zum Schutze der Provinz Schlesien und eines großen Theils der Lausitz, ein zweiter Cordon sich anschließen, welcher sich über Guben und Cottbus, längs der Spree hinziehen und bis an die Königlich Sächsische Grenze erstrecken wird.